Chronik der eidgenössischen Sozialpolitik

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **28 (1936)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-352821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

tionspolitik die Hauptursache der Verkehrskrise. Das haben der Vorsteher des Eisenbahndepartements und der Bundesrat immer noch nicht erkannt; denn sie glauben noch immer daran, den Bundesbahnen könne durch Lohnabbau beim Personal geholfen werden. Zu diesem Zwecke soll zunächst das Mitspracherecht des Parlaments und des Volkes bei der Lohnfestsetzung für die Bundesbahner ausgeschaltet werden. Dabei ist heute schon zu ersehen, dass die Einsparungen, die der zweite Lohnabbau beim Bundespersonal gebracht hat, weit übertroffen worden sind durch den Einnahmenrückgang infolge des schrumpfenden Volkseinkommens. Der Föderativverband hat eben eine sehr gründliche Eingabe an den Bundesrat gerichtet, worin er den Nachweis erbringt, dass die Eisenbahnen durch Lohnabbau und allgemeine Deflationspolitik in eine immer schlimmere Situation hineingeraten.

Aber auch dem Verkehrsproblem gegenüber haben die jetzigen Behörden derart versagt, dass man sich schwer vorstellen kann, wie es in nächster Zeit anders werden könnte mit denselben Leuten. Auch da spitzt sich die Krise zu einer politischen und zu einer Vertrauenskrise zu, die nur durch eine ganz umfassende Kursänderung überwunden werden kann.

Chronik der eidgenössischen Sozialpolitik.

1874 Bei der Totalrevision der Bundesverfassung wird der Art. 34 geschaffen, der mit der Ermächtigung zum Erlass eines eidgenössischen Fabrikgesetzes den Anfang macht zur sozialpolitischen Gesetzgebung des Bundes.

1877 Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken (Fabrikgesetz) verbietet die Fabrikarbeit der Kinder unter 14 Jahren und bringt den elfstündigen Normalarbeitstag.

1879 Ein Bundesgesetz stellt das Verkaufs- und Fabrikationsverbot auf für Zündhölzchen, bei denen gelber Phosphor verwendet wird. Das Gesetz wurde 1882 wieder aufgehoben.

1881 Das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieben und

1887 das Bundesgesetz betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht regeln die Haftpflicht der Unternehmungen bei Betriebsunfällen.

1890 Durch eine Partialrevision wird der Bundesverfassung der Art. 34bis beigefügt, der die verfassungsmässige Grundlage für die Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung bildet.

1898 Ein neues Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen bringt die Neuregelung des Phosphorverbotes.

1905 Die Partialrevision des Fabrikgesetzes setzt die maximale Arbeitszeit am Samstag auf 9 Stunden fest.

1908 In die Bundesverfassung wird der Art. 34ter eingefügt, der dem Bund das Recht gibt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

1911 Das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung kommt zustande.

1914 Das Fabrikgesetz wird revidiert. Neben einigen anderen Neuerungen sieht das neue Gesetz den Zehnstundentag vor. Das Gesetz tritt jedoch infolge des Kriegsausbruches nicht sofort in Kraft. Erst mit der Zeit werden einige Bestimmungen durch verschiedene Bundesratsbeschlüsse in Kraft gesetzt.

1919 Die Revision des Fabrikgesetzes bringt grundsätzlich die Einführung der 48-Stundenwoche.

1922 Bundesgesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

1924 Das Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung bringt eine bundesgesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung. Es sieht staatliche Subventionen an die Arbeitslosenkassen vor.

1925 Der Art. 34quater wird in die Bundesverfassung aufgenommen, der die Errichtung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung regelt.

1930 Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung stellt die berufliche Ausbildung der Lehrlinge auf.

1931 Bundesbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende.

1931 Der Bundesbeschluss über die Krisenhilfe für Arbeitslose regelt die Bundessubventionierung der Krisenhilfe zugunsten der bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuerten Arbeitslosen.

1931 Das Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit bringt die Regelung der Sonntagsruhe.

1934 In einer Verordnung wird die Gewährung eines Bundesbeitrages von einer Million Franken an die schweizerische Stiftung für das Alter zur Unterstützung bedürftiger Greise beschlossen.